

Allgemeine Versicherungsbedingungen, Ausgabe 2024

UBS Basic Card, UBS Classic / Standard Card, UBS key4 standard card,
UBS Gold Card und UBS key4 premium card

Kundeninformation nach VVG

Die folgenden für die Kunden bestimmten Informationen geben eine kurze und verständliche Übersicht über die Identität des Versicherers sowie den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags (Art. 3 Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, VVG).

A. WER SIND DIE VERTRAGSPARTNER?

UBS Switzerland AG (UBS) als Kreditkartenherausgeberin hat mit EUROP ASSISTANCE (SCHWEIZ) VERSICHERUNGEN AG einen Kollektivversicherungsvertrag abgeschlossen, der den versicherten Personen für die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) genannten Karten bestimmte Leistungsansprüche gewährt.

B. WER SIND DIE VERSICHERTEN PERSONEN?

Die versicherten Personen ergeben sich aus der entsprechenden Definition (Art. 1 i) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

C. WER IST VERSICHERER?

Versicherungsträger ist EUROP ASSISTANCE (SCHWEIZ) VERSICHERUNGEN AG (im Folgenden EUROP ASSISTANCE) mit Sitz in Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon, Schweiz, mit Ausnahme der Reise- und Flug-Unfallversicherung, bei der GENERALI Allgemeine Versicherungen AG (im Folgenden GENERALI) mit Sitz in Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon, Schweiz, Versicherungsträger ist.

D. WELCHE RISIKEN SIND VERSICHERT UND WIE IST DER UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang der Versicherungsleistungen im Rahmen des Versicherungsschutzes werden in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) geregelt.

Bei der UBS Basic Classic, Gold und UBS key4 cards Versicherung handelt es sich um eine Schadenversicherung, ausser bei der Deckung Reise- und Flugunfall.

Bei der Deckung Reise- und Flugunfall handelt es sich um eine Summenversicherung.

E. WELCHE WESENTLICHEN AUSSCHLÜSSE GELTEN FÜR DIE VERSICHERUNG?

– Ereignisse, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder der Buchung der Reise eingetreten sind, oder Ereignisse, deren Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss oder zum Zeitpunkt der Buchung ihrer Reise offensichtlich war.

– Massnahmen und Kosten, die nicht von EUROP ASSISTANCE bestellt oder genehmigt wurden.

– Ereignisse im Zusammenhang mit der Beteiligung an gefährlichen Handlungen, wobei deren Risiken genau bekannt sind.

– Ereignisse im Zusammenhang mit Pandemien, Epidemien oder Quarantäne im Wohnsitzland oder im Ausland.

– Absage oder Abbruch durch den Veranstalter.

Diese Aufzählung bezieht sich lediglich auf die häufigsten Ausschlussfälle. Weitere Ausschlussfälle werden in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie im VVG geregelt.

F. WER BEZAHLT DIE PRÄMIE?

UBS Switzerland AG bezahlt als Versicherungsvertragspartner und Versicherungsnehmer der in den Kreditkarten inkludierten Versicherungsdeckungen die geschuldeten Prämien.

G. VERJÄHRUNG

Die Forderungen verjähren fünf Jahre nach Eintritt des versicherten Ereignisses.

H. WELCHE PFLICHTEN HAT DIE VERSICHERTE PERSON?

– Die versicherte Person hat ihre Melde-, gesetzlichen und vertraglichen Informations- sowie Verhaltenspflichten uneingeschränkt zu erfüllen (z.B. die Pflicht, EUROP ASSISTANCE unverzüglich jeden Schadenfall zu melden).

– Sie ist verpflichtet, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die Höhe des Schadens einzudämmen und zur Aufklärung seiner Ursache beizutragen (z.B., indem sie Dritte und versicherte Personen anhält, Dokumente, Informationen und sonstige zur Klärung des Schadens notwendige Unterlagen an EUROP ASSISTANCE weiterzugeben).

– Falls ein Kostenvorschuss geleistet wurde, hat die versicherte Person EUROP ASSISTANCE den Vorschussbetrag innert 30 Tagen zurückzahlen. Diese Aufzählung bezieht sich lediglich auf die häufigsten Pflichten. Weitere Pflichten werden in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie im VVG geregelt.

Verletzt die versicherte Person ihre Pflichten im Schadenfall, kann EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

I. WANN BEGINNT UND ENDET DIE VERSICHERUNG?

Der Versicherungsschutz gilt ab Ausstellung der UBS Kreditkarte und endet mit dem Verfall der Karte respektive mit der Auflösung des Kreditkartenvertrages (Kündigung durch UBS oder durch den Versicherten) oder der Kündigung der Kollektivpolicen zwischen UBS und EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI.

J. WIE WERDEN PERSÖNLICHE DATEN BEHANDELT?

Jeder Versicherer bearbeitet Personendaten unter Beachtung aller geltenden Datenschutzbestimmungen. Ausführliche Informationen über das Bearbeiten sind in der Datenschutzerklärung enthalten. Die aktuelle Ausgabe ist jederzeit abrufbar unter www.europ-assistance.ch und www.generalich.ch.

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Aufgrund der mit der UBS Switzerland AG (UBS) abgeschlossenen Kollektivpolice gewähren EUROP ASSISTANCE (SCHWEIZ) VERSICHERUNGEN AG, mit Sitz in Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon (nachstehend EUROP ASSISTANCE genannt), und GENERALI Allgemeine Versicherungen AG, mit Sitz in Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon (nachstehend GENERALI genannt), im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen bezüglich der aufgeführten Versicherungskomponenten weltweit Versicherungsschutz.

EUROP ASSISTANCE ist der Versicherungsträger von folgenden Deckungen:

- Mietwagen-Selbstbehaltversicherung / Collision Damage Waiver (CDW)
- Bestpreis-Garantie

GENERALI ist der Versicherungsträger von folgender Deckung:

- Reise- und Flug-Unfallversicherung

i. Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten

1. Versicherte Personen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende Personen (nachfolgend «Versicherte» oder «versicherte Personen»):

- Karteninhaber (auch Partnerkarteninhaber) einer ungekündigten UBS Visa bzw. Mastercard (nachstehend auch Karte genannt);
- im gleichen Haushalt lebende Personen des Versicherten;
- nicht im gleichen Haushalt lebende minderjährige Kinder.

2. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherungen gelten weltweit, sofern kein anderer Geltungsbereich in den «Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten» (vergleiche Ziffer ii) vorgesehen ist.

3. Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt ab Ausstellung der gültigen UBS Karte und endet mit dem Verfall der Karte respektive mit der Auflösung des Kreditkartenvertrages (Kündigung durch UBS oder durch den Versicherten) oder der Kündigung der Kollektivpolicen zwischen UBS und EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI.

4. Übernahme der AVB / Versicherungsbestätigung

Mit Unterschrift auf der Karte und / oder mit deren Benützung bestätigt der Versicherte, die AVB erhalten, gelesen, verstanden und anerkannt zu haben.

5. Grundvoraussetzungen für Versicherungsleistungen

Der Versicherungsschutz gilt nur für private Reisen bzw. private Gegenstände. Damit die versicherte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses Anspruch auf eine Versicherungsleistung hat, muss sie nebst den allfälligen weiteren Pflichten gemäss Ziffer i 6 sowie gemäss den in den «Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten» erwähnten Pflichten (vergleiche Ziffer ii) folgende kumulative Nachweise im Zeitpunkt des Schadenfalles erbringen können:

- Nachweis des Schadenfalles (Schadenformulare können bei EUROP ASSISTANCE bezogen werden; vergleiche Ziffer i 13);
- Nachweis eines gültigen Kreditkartenvertrages zwischen dem Versicherten und UBS (Kreditkartennummer);
- auf Verlangen Nachweis des privaten Charakters von gebuchter Reise / Mietfahrzeug bzw. des privaten Gebrauchs des erworbenen Gegenstands;
- zusätzlich für die Reise- und Flug-Unfallversicherung: Nachweis, dass die Reisekosten (abzüglich eines allfälligen geleisteten Barvorschlusses von max. 20% der Reisekosten) mit der UBS Karte bezahlt worden sind;
- Nachweis, dass das Mietfahrzeug bzw. der erworbene Gegenstand durch den Versicherten zu mindestens 50% mit der gültigen UBS Karte bezahlt wurde.

– Der Nachweis der Bezahlung gilt auch bei Hinterlegung der Karte über ein sogenanntes Digital Wallet.
Die erforderlichen Dokumente sind an EUROP ASSISTANCE zuzustellen (vergleiche Ziffer i 13).

6. Pflichten im Schadenfall

- 6.1. Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u.a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei der in Ziffer i 13 genannten Kontaktadresse).
- 6.2. Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was sie zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.
- 6.3. Wenn der Schaden wegen einer Erkrankung oder Verletzung eingetreten ist, hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI von ihrer Schweigepflicht befreit werden.
- 6.4. Kann die versicherte Person Leistungen, welche EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI abtreten.

7. Verletzung der Pflichten

Verletzt die versicherte Person ihre Pflichten im Schadenfall, kann EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

8. Nicht versicherte Ereignisse

- 8.1. Ist ein Ereignis bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung bereits eingetreten oder war dessen Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung erkennbar, besteht kein Anspruch auf Leistung.
- 8.2. Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:
 - Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln;
 - aktive Beteiligung an Streiks oder Unruhen;
 - Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten;
 - Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt;
 - grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln / Unterlassen;
 - Begehung von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu.
- 8.3. Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z.B. Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder für polizeiliche Zwecke, sind nicht versichert, sofern in den «Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten» (vergleiche Ziffer ii) nichts Gegenteiliges gesagt wird.
- 8.4. Schäden aufgrund von:
 - kriegerischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen;
 - Epidemien, Pandemien oder Quarantäne im Wohnsitzland oder im Ausland;
 - einem Erdbeben oder Naturkatastrophen im Wohnsitzland und Vorfällen mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen im Wohnsitzland oder im Ausland.
- 8.5. Nicht versichert sind Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen wie z.B. Vermögensbeschlagnahme, Haft oder Ausreiseperrre.
- 8.6. Absage oder Abbruch durch den Veranstalter: wenn der Reiseveranstalter (Tour Operator, Transportunternehmen, Mietwagengesellschaft etc.) die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringen kann, die Reise absagt oder unterbricht und selbst dann, wenn diese Änderungen auf behördliche Verfügungen zurückzuführen sind.
- 8.7. Ereignisse im Zusammenhang mit Grounding oder Insolvenz der Fluggesellschaft oder Insolvenz des Reiseveranstalters.
- 8.8. Reisen, die nicht stattfinden können aufgrund von Massnahmen zur Einschränkung des freien Personen- und Güterverkehrs in Einzelfällen oder allgemein, die von einem oder mehreren Staaten entschieden wurden, oder aufgrund von anderen Ereignissen höherer Gewalt.

9. Definitionen

- 9.1. Reise
Eine Reise dauert max. 91 Tage, beinhaltet mindestens eine Übernachtung ausserhalb des üblichen Wohnsitzes oder muss einen Hin- und einen Rückweg umfassen, mit mehr als 30km Entfernung vom Wohnort.
- 9.2. Schwere Erkrankung / schwere Unfallfolgen
Als schwere Erkrankung bzw. schwere Unfallfolge gilt der Fall, wenn eine Einlieferung in ein Spital (mindestens eine Übernachtung) und weitere Behandlungen notwendig sind, wenn der Arzt eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 3 Arbeitstagen anordnet oder eine absolute Reiseunfähigkeit schriftlich attestiert.
- 9.3. Nahestehende Personen
Nahestehende Personen sind:
 - Angehörige (Ehegatte, Eltern, Geschwister, Kinder, Schwager und Schwägerin, Neffen und Nichten, Schwiegereltern, Schwiegersöhne und Schwiegertöchter sowie Grosseltern);
 - Lebenspartner sowie dessen Eltern und Kinder;
 - Betreuungspersonen von minderjährigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen;
 - sehr enge Freunde, zu denen ein intensiver Kontakt besteht.
- 9.4. Öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel
Als öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel gelten jene Fortbewegungsmittel, die aufgrund eines Fahrplanes regelmässig verkehren und für deren Benutzung ein Fahrschein zu lösen ist. Taxi und Mietwagen fallen nicht unter diesen Begriff.

- 9.5. Geldwerte
Als Geldwerte gelten Bargeld, Kreditkarten, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen, Medaillen, lose Edelsteine und Perlen.

10. Mehrfachversicherung / Subsidiarität

Bei Mehrfachversicherung erbringt EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI ihre Leistungen subsidiär. Das Regressrecht geht insoweit auf EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI über, als diese Entschädigung geleistet hat. Erbringt eine andere Gesellschaft ihre Leistungen ebenfalls subsidiär, so übernehmen die beteiligten Gesellschaften die Kosten im Verhältnis ihrer Versicherungssumme anteilsmässig. Die Kosten werden gesamthaft nur einmal vergütet.

11. Verjährung

Die Forderungen verjähren fünf Jahre nach Eintritt des versicherten Ereignisses.

12. Normenhierarchie

- 12.1. Die «Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten» (vergleiche Ziffer ii) gehen den «Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten» (vergleiche Ziffer i) vor.
- 12.2. Bei sprachlichen Differenzen zwischen den französischen, italienischen, englischen und deutschen AVB gilt im Zweifelsfall immer die deutsche Version.

13. Kontaktadresse

Für alle Belange im Zusammenhang mit dieser Versicherung (Detailinformationen, Rückfragen, Schadenmeldungen etc.) steht dem Versicherten der Kundendienst von EUROP ASSISTANCE unter Tel. +41 44 828 31 35 zur Verfügung oder per Mail unter travel@europ-assistance.ch.

14. Bearbeitung und Weitergabe von Daten / Beizug Dritter

Die versicherten Personen akzeptieren, dass UBS respektive EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritte beiziehen dürfen. Sie sind damit einverstanden, dass die UBS Card Center AG (Abwicklung des UBS-Kartengeschäfts) als Beauftragte von UBS von ihren Daten so weit Kenntnis erhält, als dies zur sorgfältigen Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben im Zusammenhang mit der vorliegenden Versicherung erforderlich ist. Insbesondere ist der Hauptkarteninhaber damit einverstanden, dass EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI bei der UBS Card Center AG überprüfen darf, ob der Hauptkarteninhaber im Zeitpunkt des Schadenfalles einen gültigen Kreditkartenvertrag mit UBS besass. In diesem Umfang ermächtigt der Hauptkarteninhaber die UBS Card Center AG zur Auskunftserteilung an EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI. Insofern entbinden die versicherten Personen diese Stellen vom Bank- bzw. Geschäftsgeheimnis. Jeder Versicherer bearbeitet Personendaten unter Beachtung aller geltenden Datenschutzbestimmungen. Ausführliche Informationen über das Bearbeiten sind in der Datenschutzerklärung enthalten. Die aktuelle Ausgabe ist jederzeit abrufbar unter www.europ-assistance.ch und www.generali.ch.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 15.1. Zuständig für alle Ansprüche aus diesem Vertrag sind die Gerichte des schweizerischen Wohnsitzes der versicherten Person oder des Anspruchsberechtigten sowie die Gerichte des Sitzes von EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI.
- 15.2. In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

16. Internationale Sanktionen

- 16.1. Allgemeine Klausel
EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI erbringt keine Deckungen, Zahlungen, Dienstleistungen oder sonstigen Leistungen, wenn sie dadurch Sanktionen, Verboten oder Einschränkungen in Anwendung von Resolutionen der Vereinten Nationen oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Verordnungen der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs, Frankreichs oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgesetzt sein könnte. Ausserdem werden grundsätzlich keine Zahlungen in US-Dollar geleistet. Weitere Informationen sind verfügbar unter www.europ-assistance.com/en/who-we-are/international-regulatory-information.
- 16.2. Territoriale Ausschlussklausel
Abweichend von allen anderen Bestimmungen sind die folgenden Länder und Gebiete von jeglicher Deckung ausgeschlossen: Afghanistan, Belarus, Iran, das Krim-Gebiet, Myanmar (Birma), Nordkorea, Russland, Syrien, Venezuela, das Donezk-Gebiet, das Cherson-Gebiet, das Luhansk-Gebiet und das Saporischschja-Gebiet.
- 16.3. Klausel für amerikanische Reisende
Wenn die versicherte Person bzw. ein Begünstigter Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika («US Person») ist und nach Kuba reist, muss vor der Erbringung von Dienstleistungen oder Zahlungen nachgewiesen werden, dass die Reise in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika erfolgt.

17. Weitere Bestimmungen

- 17.1. UBS hat für ihre UBS Kreditkartenkunden mit EUROP ASSISTANCE Kollektivversicherungen abgeschlossen. Versicherer ist EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI. Aus diesen Versicherungen können deshalb keine rechtlichen Pflichten zulasten von UBS abgeleitet werden, auch nicht bei Eintritt eines versicherten Ereignisses.
- 17.2. Allfällige Unstimmigkeiten zwischen dem Versicherten und EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI entbinden den Versicherten nicht von seiner Pflicht, die Forderungen aus dem Kreditkartenverhältnis zu begleichen.
- 17.3. EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI behält sich die jederzeitige Änderung dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen vor. Änderungen werden

in angemessener Form mitgeteilt und gelten als genehmigt, falls der Kreditkartenvertrag nicht vor Inkrafttreten der Änderung schriftlich gekündigt wird.

18. Ausschluss der Haftung und höhere Gewalt

Europ Assistance haftet nicht, wenn die Leistungen infolge von höherer Gewalt oder Ereignissen wie Bürgerkrieg oder Auslandskrieg, politische Instabilität, Volksaufstand, Unruhen, terroristische Handlungen, Repressalien, Einschränkungen des freien Personen- und Warenverkehrs, Streik, Explosionen, Naturkatastrophen oder Spaltung eines Atomkerns nicht oder nur verspätet erbracht werden können.

ii. Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten

A. Reise- und Flug-Unfallversicherung

Art. 1. Versicherte Unfälle

Versichert sind die Folgen von Unfällen einer versicherten Person als Passagier (Lenker oder Insasse) mit einem Transportmittel gemäss Ziffer 3, inkl. Ein- und Aussteigen, sofern die Reisekosten (abzüglich eines allfälligen geleisteten Barvorschusses von max. 20% der Reisekosten) mit der Kreditkarte bezahlt worden sind. Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.

Art. 2. Nicht versicherte Unfälle

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- Folgen von kriegerischen Ereignissen. Bricht jedoch ein Krieg erstmalig aus und wird der Versicherte im Lande, wo er sich aufhält, davon überrascht, bleibt der Versicherungsschutz noch während 14 Tagen, vom Kriegsausbruch an gerechnet, in Kraft;
- Folgen der Beteiligung an Raufereien und Schlägereien, es sei denn, der Versicherte sei als Unbeteiligter oder bei Hilfeleistung für einen Wehrlosen durch die Streitenden verletzt worden;
- Selbsttötung, Selbstverstümmelung oder der Versuch dazu;
- Einwirkung ionisierender Strahlen;
- Unfälle mit geleasten Motorfahrzeugen und Flugzeugen;
- Flugunfälle mit Flugzeugen und Hubschraubern, die ein Karteninhaber selbst geschäftlich oder privat gemietet hat;
- Unfälle auf dem Arbeitsweg;
- Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln;
- Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten.

Art. 3. Versicherte Transportmittel

- Bus;
- Eisenbahn;
- E-Scooter;
- Flugzeug (ohne selbstpilotierte Flugzeuge);
- Hubschrauber (ohne selbstpilotierte Hubschrauber);
- Mietfahrrad;
- Mietmotorfahrrad;
- Mietmotorrad;
- Mietwagen;
- Mietschiff;
- Schiff (Kreuzfahrten, Segel-, Motor-, Ruderboot);
- Taxi.

Darüber hinaus gilt der Versicherungsschutz für Taxi / Bus / Eisenbahn als Zubringer zum Flughafen (Flug muss mit Kreditkarte bezahlt sein) sowie als Zubringer zur Zieldestination (Hotel, Ferienhaus etc.) und zum Wohnort.

Bei Transporten mittels General- und Halbtaxiabonnements müssen sowohl das Abonnement als auch die Fahrkarte mit der Karte bezahlt worden sein.

Art. 4. Mietfahrzeuge

Als Mietfahrzeug gilt jedes gemietete Motorfahrzeug (Auto, Motorrad oder Motorfahrrad), Zweirad oder Schiff, das gegen Entgelt zur geschäftlichen oder privaten Beförderung von Personen oder Waren benutzt und von einem professionellen Anbieter vermietet wird.

Art. 5. Versicherte Leistungen

- a) Transport- und Rettungskosten
Die notwendigen Auslagen bis höchstens CHF 60'000 werden innert 5 Jahren ab dem Unfalltag subsidiär zu einer bestehenden Unfallversicherung erbracht für:
- Suchaktionen, die im Hinblick auf eine Rettung oder Bergung des Versicherten vorgenommen werden;
 - alle durch den Unfall bedingten Reisen und Transporte des Versicherten an den Behandlungsort, mit Luftfahrzeugen jedoch nur, wenn dies aus medizinischen oder technischen Gründen unumgänglich ist;
 - nicht krankheits- oder unfallbedingte Rettungsaktionen zugunsten des Versicherten;
 - Bergung und Überführung der Leiche an den Bestattungsort.
- b) Im Invaliditätsfall
Erleidet ein Versicherter infolge eines versicherten Unfalles eine nach medizinischen Kriterien bestimmte Invalidität, so zahlt GENERALI dem Versicherten eine Invaliditätsentschädigung, welche sich nach der vereinbarten Versicherungssumme (Gold, UBS key4 premium card: CHF 600'000; Classic/Standard, Basic, UBS key4 standard card: CHF 300'000) und dem Invaliditätsgrad nach Gliederskala bemisst. War der Versicherte vor dem Unfall bereits invalid, bezahlt GENERALI die Differenz zwischen den Invaliditätssummen, die sich nach diesem Vertrag aufgrund der Invaliditätsgrade vor und nach dem Unfall ergeben. Die Feststellung des Invaliditätsgrades hat in der Schweiz zu erfolgen. Die Invaliditätsentschädigung wird ausbezahlt, sobald das Ausmass der bleibenden Invalidität feststellbar ist.

- c) Im Todesfall
Stirbt ein Versicherter infolge eines versicherten Unfalles, so bezahlt GENERALI die vereinbarte Versicherungssumme (Gold, UBS key4 premium card: CHF 600'000; Classic / Standard, Basic, UBS key4 standard card: CHF 300'000). Für Versicherte, die zum Zeitpunkt des Unfalles das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt die Todesfallentschädigung max. CHF 10'000. Bezugsberechtigt sind nacheinander folgende Personen:
- der überlebende Ehegatte; ist der Versicherte nicht verheiratet, der mit ihm im gleichen Haushalt lebende nachweisbare Konkubinatspartner, bei dessen Fehlen:
 - die Kinder und Adoptivkinder zu gleichen Teilen, bei deren Fehlen:
 - die Eltern, bei deren Fehlen:
 - die Geschwister.
- Wünscht der Karteninhaber eine abweichende Begünstigung, bedarf es einer datierten und vom Versicherten unterzeichneten Beantragung mittels Brief an EUROP ASSISTANCE.** Die Begünstigung gilt bis auf Widerruf. Sind keine der aufgezählten Hinterlassenen vorhanden, werden nur die Bestattungskosten bis zu 10% der Versicherungssumme vergütet.
- d) Heilungskosten
Heilungskosten sind nicht versichert.
- e) Höchstsentschädigung pro versicherte Person
Je Versicherten wird für ein und dasselbe Unfallereignis höchstens einmal die vereinbarte Summe geleistet, auch wenn der Versicherte mehr als eine Karte oder mehrere Versicherungsbestätigungen besitzt.
- f) Maximalleistungen
Wenn mehrere Versicherte mit ein und demselben Luftfahrzeug verunfallen, sind die von GENERALI pro Vertrag zu bezahlenden Entschädigungen auf den Maximalbetrag von CHF 15'000'000 pro Luftfahrtunfall bzw. CHF 20'000'000 für alle übrigen Transportmittel beschränkt. Würden an sich die Ansprüche diesen Betrag übersteigen, so wird die Summe proportional aufgeteilt.

Art. 6. Pflichten im Schadenfall

Gibt ein Unfall voraussichtlich Anspruch auf Versicherungsleistungen, so ist sobald als möglich ein patentierter Arzt beizuziehen und für fachgemässe Pflege zu sorgen. Weiter hat der Versicherte oder Anspruchsberechtigte dies EUROP ASSISTANCE unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Von einem Todesfall ist EUROP ASSISTANCE so zeitig zu benachrichtigen, dass eine Sektion veranlasst werden kann, wenn für den Tod noch andere Ursachen als ein Unfall möglich sind. Die Verletzung der Anzeigepflicht bewirkt den Verlust des Anspruchs auf Versicherungsleistungen, ausser wenn die Unterlassung den Umständen entsprechend als unverschuldet anzusehen ist.

B. Mietwagen-Selbstbehaltversicherung / Collision Damage Waiver «CDW» (Gold Karten und UBS key4 premium cards)

Art. 1. Versichertes Fahrzeug

Die Versicherung erstreckt sich auf das von der versicherten Person, unter Einsatz der Karte (mindestens 50% der Mietkosten müssen mit der Karte bezahlt worden sein), gemietete und selbst gelenkte Fahrzeug bis 3500 kg Gesamtgewicht. Fahrzeuge über 3500 kg Gesamtgewicht, Taxis, Wasser- und Luftfahrzeuge, Fahrzeuge von Fahrschulen sowie im Rahmen von Carsharing (wie «Mobility» usw.) benutzte Fahrzeuge sind nicht versichert.

Art. 2. Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit. Der Versicherungsschutz beginnt ab dem in der Buchungsbestätigung / im Mietvertrag dafür eingetragenen Datum und endet mit dem in der Buchungsbestätigung / im Mietvertrag dafür vorgesehenen Datum, spätestens aber mit der Rückgabe des Fahrzeugs beim Vermieter. Der Versicherungsschutz gilt für Schäden, die innerhalb der Vertragsdauer verursacht werden. Der Versicherungsschutz ist während 91 Tagen gültig.

Art. 3. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist auf CHF 10'000 pro Ereignis begrenzt.

Art. 4. Versicherungsleistungen

- a) Die Versicherung versteht sich als Zusatzversicherung für Mietfahrzeuge (inklusive Motorräder). Im Schadenfall erstattet EUROP ASSISTANCE der versicherten Person einen vom Vermieter (oder von einer anderen Versicherung) belasteten Selbstbehalt.
- b) Die Höhe der Versicherungsleistung richtet sich nach dem jeweiligen Selbstbehalt, ist jedoch auf die Versicherungssumme beschränkt.

Art. 5. Versicherte Ereignisse

- a) Versichert ist der Selbstbehalt, der aufgrund eines Schadens am Mietfahrzeug oder aufgrund eines Diebstahls des Mietfahrzeugs während der Mietdauer entsteht. Voraussetzung für die Entschädigung ist ein durch eine andere Versicherung gedecktes Ereignis und ein daraus resultierender Selbstbehalt.
- b) Erreicht der gemäss Art. 5a versicherte Schaden nicht die Höhe des Selbstbehaltes, dann übernimmt EUROP ASSISTANCE den Schaden, sofern es sich dabei um ein versichertes Ereignis handelt.

Art. 6. Nicht versicherte Ereignisse

- Schäden, bei denen die leistende Versicherung keinen Selbstbehalt vorsieht;
- Schäden aufgrund von grober Fahrlässigkeit seitens des Lenkers;
- wenn der Fahrzeuglenker den Schaden im Zustand der Angetrunkenheit (Überschreitung des gesetzlichen Promillegrenzwertes des jeweiligen Landes), unter Drogen- oder Arzneimittelleinfluss verursacht hat;
- Schäden, die im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung gegenüber dem Vermieter stehen;

- Schäden, die sich nicht auf öffentlichen Strassen oder auf nicht offiziellen Strassen ereignen;
- Schäden an Wohnwagen und anderen Arten von Anhängern;
- Schäden, welche vom zugrundeliegenden Versicherungsvertrag des Vermieters ausgeschlossen sind;
- Schäden aufgrund von kriegerischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Naturkatastrophen und Vorfällen mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen;
- Schäden aufgrund der Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen.

Art. 7. Pflichten im Schadenfall

Um die Leistungen an EUROP ASSISTANCE beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person das versicherte Ereignis bzw. den Schadenfall schriftlich melden. Zusätzlich zu den in Art. i6 erwähnten Pflichten sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Kreditkartenabrechnung / Nachweis, dass mind. 50% der Mietkosten mit der Karte beglichen wurden;
- Mietvertrag (mit ersichtlichem Selbstbehalt);
- Schadenrapport;
- Schadenabrechnung;
- Kreditkartenabrechnung mit ersichtlicher Schadenbelastung und Umrechnungskurs in CHF.

C. Bestpreis-Garantie (Gold Karten und UBS key4 premium cards)

Art. 1. Gegenstand der Versicherung

- Versichert ist die Preisdifferenz von mehr als CHF 30 zwischen dem tatsächlichen, von der versicherten Person mit der Karte bezahlten Kaufpreis für eine zum persönlichen Gebrauch gekaufte, bewegliche Sache und einem nachweislich günstigeren Preisangebot der gleichen Sache.
- Voraussetzung ist, dass es sich sowohl beim Verkäufer der von der versicherten Person erworbenen Sache wie auch beim Anbieter des nachweislich günstigeren Preisangebots der gleichen Sache jeweils um einen gewerbmässigen Händler mit Sitz in der Schweiz handelt (z.B. Ladengeschäft, Versandhandel, Online-Händler usw.) bzw. dass es sich sowohl bei der von der versicherten Person erworbenen Sache wie auch beim nachweislich günstigeren Verkaufsangebot der gleichen Sache jeweils um ein Angebot in der / für die Schweiz handelt und weder die erworbene Sache noch die nachweislich günstiger angebotene Sache im Rahmen von Geschäftsliquidationen verkauft bzw. angeboten wurden.
- Mindestens 50% des Kaufpreises müssen mit der Karte beglichen worden sein.

Art. 2. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist auf CHF 2000 pro Ereignis und pro Jahr begrenzt.

Art. 3. Versicherungsleistung

Stellt die versicherte Person im Laufe von 14 Tagen nach Kaufdatum einer die Voraussetzungen unter Art. 1 erfüllenden Sache fest, dass ein mit diesem identischen Gegenstand (identisches Modell, identischer Ausstattungs- und Leistungsumfang, identische Modellnummer) nachweislich um mehr als CHF 30 günstiger angeboten wird, erstattet EUROP ASSISTANCE der versicherten Person, unter Berücksichtigung der vereinbarten Versicherungssumme, den festgestellten Differenzbetrag zwischen dem tatsächlich von der versicherten Person bezahlten Preis und dem nachweislich günstigeren Preisangebot der gleichen Sache.

Art. 4. Nicht versicherte Ereignisse und Gegenstände

- medizinische Hilfsmittel (z.B. Brillen, medizinische Geräte, Prothesen, medizinisches Zubehör);
- gebrauchte Gegenstände und Secondhand-Ware;
- Kraftfahrzeuge.

Art. 5. Pflichten im Schadenfall

Zusätzlich zu den in Art. i6 erwähnten Pflichten müssen folgende Unterlagen im Schadenfall zusammen mit dem ausgefüllten Schadenformular an die im Schadenformular erwähnte Adresse gesendet werden:

- Kreditkartenabrechnung / Nachweis, dass mind. 50% des Kaufpreises mit der Karte beglichen wurden;
- Original-Anschaffungsbeleg, aus dem der Kaufpreis und der Anschaffungstag ersichtlich sind;
- Nachweis der Preisdifferenz (z.B. aussagekräftiger Werbeprospekt, Flyer, Inserat, Bestätigung usw.) mit Angabe des Gültigkeitsdatums des Angebotes.

D. SOS-Hilfeleistungen – Beratung und / oder Hilfe in Notfällen

Art. 1. Serviceleistungen

Die unter Art. 2 bis 5 aufgeführten Serviceleistungen von EUROP ASSISTANCE können rund um die Uhr während 365 Tagen sowohl vor als auch während der Reise durch die versicherten Personen in Anspruch genommen werden.

Art. 2. Travel Hotline

- Erteilung von Reiseinformationen;
- Vermittlung von Spitälern und Arztkontakten sowie Anwälten und Dolmetschern / Übersetzern im Ausland;
- Beratungsdienst zu Problemen im Reiseland;
- Benachrichtigungsservice.

Art. 3. Abklärung des Gesundheitszustandes

EUROP ASSISTANCE klärt den Gesundheitszustand der versicherten Person bei einem Krankenhausaufenthalt während einer versicherten Reise ab, vorausgesetzt, es bestehen die erforderlichen Ermächtigungen. EUROP ASSISTANCE garantiert dabei sämtliche datenschutzrechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf Vertraulichkeit und die strikte Einhaltung der erteilten Ermächtigungen.

Art. 4. Organisation Notfall-Repatriierung

EUROP ASSISTANCE organisiert nach einer – während einer versicherten Reise im Ausland stattfindenden – medizinischen Erstrettung mit anschliessender Krankenhauseinweisung der versicherten Person deren Überführung in das nächstgelegene, für die Behandlung geeignete Krankenhaus und / oder die Rückreise in das Hauptwohnsitzland des Karteninhabers (ohne Kostenübernahme der in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten).

Art. 5. Organisation von rechtlichem Beistand

EUROP ASSISTANCE teilt der versicherten Person, welche sich auf einer versicherten Reise befindet, Namen, Anschrift, Telefonnummer sowie, falls die versicherte Person dies wünscht und diese bekannt sind, die Bürozeiten von Anwälten bzw. Juristen mit. EUROP ASSISTANCE erteilt der versicherten Person keine Rechtsberatung und kommt nicht für Rechtsanwalts- bzw. sonstige Rechtsberatungskosten oder damit verbundene Kosten auf, für welche die versicherte Person alleine haftet.

Art. 6. Haftung

EUROP ASSISTANCE haftet nicht für Schäden und Folgeschäden, die in Zusammenhang mit der Serviceleistung oder Leistungserbringung stehen.

Art. 7. Kosten

Sämtliche Überführungskosten bzw. Kosten in Zusammenhang mit Organisationsleistungen gehen vollumfänglich zulasten der versicherten Person und sind von dieser zu tragen.

